



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1250

A14

Seite 1 von 1

15. MAI 2023

Aktenzeichen
4550 - IV. 143
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Moeller
Telefon: 0211 8792-415

16. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags

Nordrhein-Westfalen am 17. Mai 2023

Bericht zu dem TOP „Auswirkungen des demographischen Wandels auf
den Strafvollzug“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

16. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 17. Mai 2023

- öffentlich -

Schriftlicher Bericht zum TOP

**„Auswirkungen des demographischen Wandels auf den Strafvoll-
zug“**

Herr Dr. Werner Pfeil, MdL von der Landtagsfraktion der FDP hat anlässlich der Rechtsausschusssitzung am 17. Mai 2023 unter TOP 16 das Thema „Auswirkungen des demographischen Wandels auf den Strafvollzug“ angemeldet. Die hierzu aufgeworfenen Fragen sind wie folgt zu beantworten:

1. **Gibt es eine Statistik zum Alter der Inhaftierten in NRW? Wenn ja, bestätigt sie, dass Inhaftierte immer älter werden?**
2. **Wie ist die grundsätzliche rechtliche Situation, wenn Inhaftierte aufgrund ihres Alters, Krankheit und/oder Pflegebedürftigkeit nicht mehr im regulären Vollzug versorgt werden können?**
3. **Gibt es eine gesetzliche Regelung in NRW, nach der Inhaftierte aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters und ihrer Gebrechlichkeit und/oder aufgrund einer erheblichen (nicht umkehrbaren) Krankheit und/oder aufgrund ihrer erheblichen Pflegebedürftigkeit zwingend auf Grund von Art. 1 I 2 GG entlassen werden müssten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind?**
4. **Wenn es keine solche Regelung unter Punkt 3 gibt, wie ist staatlicherseits gewährleistet, dass solche Inhaftierte menschenwürdig ihren Lebensabend bzw. die letzten Wochen ihres Lebens verbringen?**
5. **Gibt es zahlenmäßig ausreichende Krankenhäuser, Seniorenheime, Hospizen oder sonstige Pflegeeinrichtungen in NRW, die solche Inhaftierte aufnehmen? Wenn „ja“, wie viele Plätze stehen in NRW zur Verfügung?**
6. **Wer übernimmt in diesem Fall die Kosten?**
7. **Gibt es JVA-interne Regelungen bzw. Vorgaben, wann Inhaftierte bei unheilbaren Krankheiten aus der Haft entlassen werden müssen? (Art. 1 I GG und 2 GG)?**

Aus den vom Datenauswertungszentrum bei dem Oberlandesgericht Hamm jeweils zum Stichtag 31.03. erfassten Daten der Gefangenen ergibt sich derzeit kein signifikanter Anstieg von lebensälteren Gefangenen (60 Jahre und älter) im Justizvollzug, der mit dem extramural zu verzeichnenden demographischen Wandel vergleichbar wäre. Allerdings ist eine ansteigende Tendenz erkennbar. So waren im Jahre 2019 4,22 % der Gefangenen älter als 60 Jahre, in 2023 sind es 4,93 % (2020: 4,69 %; 2021: 4,83 % und 2022: 4,95 %).

(Frage 1)

Wenn Inhaftierte schwer erkrankt, lebensälter und/oder pflegebedürftig sind, ist deren Vollzugstauglichkeit zu überprüfen.

Dem Spannungsverhältnis zwischen der grundsätzlich bestehenden Pflicht zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs und dem Interesse verurteilter Personen an der Wahrung ihrer Gesundheit trägt § 455 der Strafprozessordnung (StPO) Rechnung.

Nach § 455 Abs. 4 StPO kann die bereits begonnene Vollstreckung einer (auch lebenslangen) Freiheitsstrafe unterbrochen werden, wenn die gefangene Person „in Geisteskrankheit verfällt“, d. h. an einer so schwerwiegenden geistigen Erkrankung leidet, dass sie für einen Behandlungsvollzug nicht geeignet erscheint (was u. U. bei fortgeschrittener Demenz der Fall sein kann), wenn für sie mit der Vollstreckung die Besorgnis naher Lebensgefahr verbunden wäre oder wenn sie an einer sonstigen schweren Krankheit leidet, die in einer Justizvollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden kann, wobei davon auszugehen sein muss, dass diese Krankheit längere Zeit fortauern wird. Das Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 Grundgesetz kann darüber hinaus eine Strafunterbrechung bei todkranken Gefangenen gebieten. Zu prüfen ist jedoch immer, ob es nicht ausreicht, die gefangene Person ohne Strafunterbrechung in ein Anstaltskrankenhaus oder in eine für ihre Pflege besser geeignete Vollzugsanstalt zu verbringen. Ausgeschlossen ist eine Unterbrechung der Vollstreckung, wenn überwiegende Gründe, namentlich solche der öffentlichen Sicherheit, entgegenstehen. So kann es das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit etwa bei Fluchtgefahr oder der Gefahr der Begehung weiterer erheblicher Straftaten u. U. gebieten, den Strafvollzug fortzusetzen und die gefangene Person – wie angesprochen – in einem Anstaltskrankenhaus zu behandeln oder sie unter Aufrechterhaltung des Strafvollzugs in ein anderes Krankenhaus zu verlegen. Die Entscheidung über die Bewilligung einer Unterbrechung der Vollstreckung steht im pflichtgemäßen Ermessen der insoweit zuständigen Vollstreckungsbehörde. Die Dauer des Strafausstandes hängt jeweils vom Wiedereintritt der Vollzugstauglichkeit der gefangenen Person ab.

(Frage 2, 3 und 7)

Der Vollzug des Landes Nordrhein-Westfalen favorisiert bei der Unterbringung von lebensälteren Gefangenen grundsätzlich eine altersgemischte Unterbringung. Wir folgen damit den Empfehlungen des Europarates¹, wonach „Gefangene im fortgeschrittenen Alter so untergebracht werden sollen, dass sie ein möglichst normales Leben führen können und nicht von den allgemeinen Gefangenen abgesondert werden.“ Gleichwohl kommt aufgrund besonderer Bedarfe eine vom Normalvollzug getrennte Unterbringung lebensälterer Gefangener in Betracht. Der Justizvollzug in NRW bietet insoweit abgestufte Maßnahmen an:

¹ Abschnitt C. Nr. 50 Empfehlung R (98)7 vom 08.04.1998.

Für den Fall einer Krankenbehandlung steht das Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg als besondere Vollzugseinrichtung zur Verfügung.

Bedarf der Gefangene hingegen einer intensiven pflegerischen Betreuung, so kommt die Unterbringung in der Pflegeabteilung der Justizvollzugsanstalt Hövelhof in Betracht. In der Pflegeabteilung können Gefangene, die infolge ihres körperlichen Zustandes stationärer pflegerischer Betreuung, aber nicht ständiger ärztlicher Behandlung bedürfen (darunter fallen insbesondere chronisch Kranke, Versehrte und aus Altersgründen gesundheitlich erheblich eingeschränkte Gefangene), untergebracht werden. Die Pflegeabteilung der Justizvollzugsanstalt Hövelhof verfügt über 29 Haftplätze für männliche Gefangene; in der Justizvollzugsanstalt Willich II befinden sich darüber hinaus 4 Pflegeplätze für weibliche Gefangene.

Zudem kann es besonders gelagerte Fälle geben, in denen die Unterbringung eines Gefangenen auf einer Abteilung ausschließlich für lebensältere Gefangene sinnvoll ist. In Betracht kommt dies insbesondere bei älteren Gefangenen, die – z.B. aus Furcht vor Auseinandersetzungen – eine besondere Haftempfindlichkeit aufweisen. Vor diesem Hintergrund verfügt der Vollzug in NRW über Abteilungen für lebensältere Gefangene mit insgesamt 174 Haftplätzen in den Justizvollzugsanstalten Attendorn, Bielefeld-Senne, Castrop-Rauxel, Detmold, Moers-Kapellen und Rheinbach. Die Ausgestaltung, Behandlung und Betreuung ist dort auf die Bedürfnisse lebensälterer Gefangener zugeschnitten, z.B. durch erhöhte Betten, Haltegriffe in den Duschen, altersgerechte Sport- und Freizeitmöglichkeiten. Bei der sozialen Beratung wird auf spezielle Fragestellungen und Problemlagen, wie etwa der Rentenbeantragung eingegangen.

Im Falle einer lebensbedrohlichen, nicht umkehrbaren Krankheit bzw. bei Gefangenen, die sich in der letzten Lebensphase befinden, werden im Justizvollzug unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände verschiedene Bestrebungen unternommen, um diesen letzten Lebensabschnitt würdevoll zu gestalten.

Insbesondere wirkt der Justizvollzug in diesen Fällen regelmäßig nachhaltig auf einen Strafausstand gem. § 455 StPO hin. Dabei soll es den Gefangenen ermöglicht werden, die letzten Wochen des Lebens in Freiheit, bestenfalls im Kreise ihrer Familie und Angehörigen, erleben zu dürfen. Verfügen die Gefangenen außerhalb des Vollzuges über keinen sozialen Empfangsraum, so bemüht sich der Vollzug, diese Inhaftierten im Rahmen des Strafausstandes in betreuten Wohneinrichtungen oder Pflegeeinrichtungen unterzubringen.

Kommt ein Strafausstand – aus überwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – ausnahmsweise nicht in Betracht, so wird eine Verlegung in die Pflegeabteilung der Justizvollzugsanstalt Hövelhof oder in ein Krankenhaus in Betracht gezogen. Sterben im Vollzug bedeutet auch, dass ein unumkehrbarer Prozess in Gang gesetzt wird, dessen Dauer nicht voraussehbar ist. Die Gefangenen werden in ihrem

letzten Lebensabschnitt durch die an der Behandlung beteiligten Bediensteten begleitet. Beispielsweise findet die Auseinandersetzung mit dem Tod in Gesprächen mit dem seelsorgerischen Dienst statt; dies gilt ebenso für Todesfälle von Mitgefangenen.

Darüber hinaus werden sowohl Pflegende als auch Medizinerinnen und Mediziner im Justizvollzugskrankenhaus derzeit palliativmedizinisch weitergebildet. Zudem besteht seit langem eine Zusammenarbeit mit der palliativmedizinischen Abteilung des christlichen Klinikums Unna, die im Bedarfsfall unterstützt.

Ferner bestehen Überlegungen und Planungen bezüglich der Schaffung weiterer Pflegeplätze. Die Pflegestation 4a im Justizvollzugskrankenhaus, die über 22 Pflegeplätze für männliche Gefangene verfügte, ist im Februar 2022 zu Gunsten der Errichtung einer psychiatrischen Station mit insgesamt 17 Akutbehandlungsplätzen geschlossen worden (siehe hierzu Vorlage an den Rechtsausschuss vom 21.12.2021 (17/6215) zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 12. November 2020 „Maßnahmen zur Erkennung von und zum Umgang mit psychischen Erkrankungen im Justizvollzug“ MMD17-11179). Ersatz für diese weggefallenen Plätze soll geschaffen werden. Dies ist aktuell Gegenstand einer Machbarkeitsstudie. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist jedoch geplant, nicht nur die weggefallenen 22 Pflegeplätze zu beschaffen, sondern insgesamt 60 Pflegeplätze zu errichten.

Aktuell wird die Pflege im Einzelfall auch in Justizvollzugsanstalten unter Hinzuziehung externe Pflegedienste geleistet. Darüber hinaus wird derzeit geprüft, ob eine Pflegeabteilung mit etwa 20 Plätzen in einer bestehenden Justizvollzugsanstalt kurzfristig realisiert werden kann.

(Frage 4 und 5)

Gem. § 45 StVollzG NRW haben Gefangene gegenüber dem Justizvollzug Anspruch auf notwendige ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung; hiervon umfasst sind auch Pflegeleistungen.

(Frage 6)